



Ab Oktober Impfstoff von Moderna auch für Praxen

Weil die Impfzentren Ende des Monats schließen und die dort mit dem Impfstoff von Moderna begonnenen Impfserien in den Praxen abgeschlossen werden müssen, wird der Bund ab Oktober erstmals auch „Spikevax“ für die Arztpraxen zur Verfügung stellen.

Sie können den mRNA-Impfstoff von Moderna bereits bei Ihrer nächsten Impfstoffbestellung für die Woche vom 4. bis 10. Oktober ordern. Bestellen Sie Ihre benötigten Impfstoffdosen für die KW 40 bitte bis kommenden Dienstag (21. September), 12 Uhr. Neben Spikevax von Moderna sind auch die Impfstoffe von Biontech/Pfizer, Astrazeneca und Johnson & Johnson ohne Höchstmengenbegrenzung verfügbar. Bestellen Sie so viele Dosen, wie Sie in dieser Woche für Erst- und Zweitimpfungen sowie für Auffrischungsimpfungen benötigen.

Für Ihre Bestellung brauchen Sie nur noch ein Rezept bei Ihrer Apotheke einzureichen. Bitte geben Sie darauf lediglich an, wie viele Dosen Sie von welchem Impfstoff benötigen. Eine Angabe, ob es sich um Bestellungen für Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfungen handelt, ist nicht notwendig.

Wichtige Infos zum Impfstoff Spikevax

Der mRNA-Impfstoff Spikevax von Moderna ist für Personen ab zwölf Jahren zugelassen. Er kann ebenso wie der mRNA-Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer für Auffrischungsimpfungen verwendet werden. Der Impfabstand zwischen Erst- und Zweitimpfung beträgt nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission vier bis sechs Wochen.

Ein Vial von Spikevax enthält zehn Dosen zu je 0,5 ml. Es ist keine Rekonstitution notwendig. Der Impfstoff ist nach dem Auftauen gebrauchsfertig.

Lagerung, Transport und Haltbarkeit:

- Spikevax ist ungeöffnet im Kühlschrank bei 2 bis 8 °C maximal 30 Tage haltbar. Innerhalb dieses Zeitraums können bis zu zwölf Stunden für den Transport genutzt werden. Nach dem Auftauen und Transport im flüssigen Zustand bei 2 °C bis 8 °C sollten die Durchstechflaschen nicht wieder eingefroren und bis zur Verwendung bei 2 °C bis 8 °C aufbewahrt werden.
- Nach Entnahme aus der Kühlung kann der ungeöffnete Impfstoff bis zu 24 Stunden bei 8 °C bis 25 °C aufbewahrt werden.
- Nach Entnahme der ersten Dosis aus dem Mehrdosenbehältnis (nach erstmaligem Durchstechen des Stopfens): 19 Stunden bei 2 °C bis 25 °C. Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.
- Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren

Einsatz des Impfstoffs bei Haus- bzw. Pflegeheimbesuchen: Wie viel Zeit nach dem Transport vom Großhandel über die Apotheken in die Arztpraxen verbleibt, um den Impfstoff gegebenenfalls bei Haus- oder Pflegeheimbesuchen einsetzen zu können, ist in der von den Apotheken jeweils mitgelieferten Begleitinformation aufgeführt.



Weitere Informationen:



KBV-Steckbrief zum Impfstoff Spikevax von Moderna (PDF, 390 KB)



Produktinformation Spikevax (PDF, 728 KB)



Impfstoff von Biontech/Pfizer länger haltbar

Eine Neuerung gibt es beim Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer: Der Pharmakonzern weist in seiner aktualisierten Fachinformation eine längere Haltbarkeit aus. Statt bislang sechs Monate kann der Impfstoff nun bis zu neun Monate in der Ultratiefkühlung (-90 °C bis -60 °C) gelagert werden. Dies gilt auch für bereits ausgelieferte Vials. So sind beispielsweise Produkte mit einem Haltbarkeitsdatum 31. Oktober 2021 nun bis 31. Januar 2022 haltbar und damit auch verwendbar.



Fachinformation Comirnaty (PDF, 611 KB)



BMG: Impfzubehör soll künftig separat bestellt werden

Änderungen wird es in Kürze bei der Bestellung und Auslieferung des Impfzubehörs geben. Nach Informationen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine Allgemeinverfügung, nach der das Impfzubehör ab 4. Oktober nicht mehr zusammen mit dem Impfstoff an die Arztpraxen ausgeliefert werden soll. Die Arztpraxen sollen Spritzen, Kanülen sowie gegebenenfalls NaCl-Lösung dann entsprechend ihres Bedarfs und auch in größeren Mengen bestellen können. Die Kosten für das Impfzubehör werden weiterhin vom Bund übernommen.

Die Umstellung soll Anfang Oktober erfolgen. Das hätte zur Folge, dass Arztpraxen mit der Impfstofflieferung am 27. September letztmalig das Zubehör zusammen mit dem Impfstoff geliefert bekommen. Damit müssen Praxen voraussichtlich bereits für die Impfwoche vom 4. bis 10. Oktober das Impfzubehör separat bestellen. Die Bestellungen müssen aber nicht zeitgleich mit der Impfstoffbestellung erfolgen. Sie sind jederzeit möglich. Die Lieferung des Zubehörs soll in der Regel zwei Tage nach der Bestellung erfolgen. Weitere Details zur Bestellung des Impfzubehörs werden voraussichtlich erst Anfang nächster Woche feststehen. Wir werden Sie entsprechend informieren.



Kritik an kurzfristiger Umstellung

Die KBV hat sich gemeinsam mit den Apothekern und dem Großhandel mehrfach beim BMG dafür eingesetzt, die Umstellung der Bestellung des Impfbzubehörs zu verschieben oder wenigstens die Details früher bekanntzugeben, sodass sich die Praxen mit Vorlauf auf den geänderten Ablauf vorbereiten können. „Es ist einfach ärgerlich, dass der Bund die Hinweise aus den KVn immer wieder übergeht und durch kurzfristige Eingriffe in die Impfprozesse die Praxen zusätzlich belastet. Respekt vor der Leistung der Niedergelassenen in der Impfkampagne sieht anders aus“, kritisiert KVNO-Chef Dr. med. Frank Bergmann.

Telefonische AU und weitere Corona-Sonderregeln bis 31. Dezember weiter möglich

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Corona-Sonderregeln für die telefonische Krankschreibung, für ärztlich verordnete Leistungen sowie für die telefonische Beratung in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die leichte Übertragbarkeit der Delta-Variante des Coronavirus und die zu langsam voranschreitende Durchimpfung der Bevölkerung macht es aus Sicht des Gremiums notwendig, weiterhin Kontakte zu vermeiden und potenzielle Infektionsrisiken zu minimieren. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Erkältungs- und Grippezeit müssten Arztpraxen weiter entlastet werden, heißt es in einer Mitteilung des G-BA.

Die Verlängerung betrifft die Sonderregeln, deren Geltungsdauer nicht an die epidemische Lage nationaler Tragweite geknüpft ist, sondern vom G-BA befristet beschlossen wurden:

- **Arbeitsunfähigkeit:** telefonische Krankschreibung für bis zu sieben Kalendertage mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit. Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen.
- **Ambulante Spezialfachärztliche Versorgung:** weiterhin Möglichkeit zur telefonischen Beratung aller Patientengruppen.
- **Verordnungen:**
 - Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu Leistungsunterbrechungen von mehr als 14 Tagen kommt.
 - Folgeverordnungen in der häuslichen Krankenpflege müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden. Außerdem können Ärztinnen und Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen. Ebenfalls muss vorübergehend eine längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege nicht begründet werden.
- **Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse:** beträgt weiterhin für häusliche Krankenpflege, Soziotherapie sowie spezialisierte ambulante Palliativversorgung zehn (statt drei) Tage.
- **Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel:** dürfen weiterhin auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die



Verordnung kann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. Ebenso sind weiterhin Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- **Videobehandlung:** weiterhin erlaubt, wenn aus therapeutischer Sicht vertretbar. Diese Regelung gilt für eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertragsärztinnen und -ärzten verordnet werden können. Auch Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege können mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten per Video erbracht werden.

Die Beschlüsse treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind hier zu finden:

[Corona-Sonderregelungen](#)



Nationale Reserve Gesundheitsschutz

Zu Beginn der Pandemie waren Gesichtsmasken und weitere Materialien zum Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion ein knappes und teures Gut. Für künftige epidemische Lagen und andere Katastrophen will der Gesetzgeber nun mit einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ Vorsorge treffen. Die Bundesministerien für Gesundheit, Wirtschaft und Energie, des Inneren, für Bau und Heimat und der Verteidigung haben als ersten Schritt einer umfassenden Versorgungsstrategie im Bevölkerungsschutz ein entsprechendes Konzept erstellt, dem das Bundeskabinett bereits am 21. Juli 2021 zustimmte.

Kern des Konzepts ist es, für einen Zeitraum von sechs Monaten den Bedarf an medizinischen Gütern decken zu können, wobei der aktuelle Lagerbestand den Bedarf für den Zeitraum von einem Monat vorhalten soll. Die Güter sollen nach Möglichkeit in Deutschland produziert werden, wofür die Schaffung regionaler Produktionskapazitäten angeregt wird.

Der Aufbau der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) erfolgt in drei Phasen:

Phase 1: aktuell

Aufbau der NRGS auf dem Bestand an Schutzausrüstung, der bereits vom Bund beschafft wurde und nicht für eine aktuelle Versorgung im Rahmen der COVID-19-Pandemie benötigt wird.

Phase 2: ab 2022

Auffüllung des Bestands durch Schutzausrüstung aus der inländischen Produktion und Ergänzung durch weitere relevante Versorgungsgüter. Zudem sollen in dieser Phase die Grundlagen für eine Institutionalisierung der NRGS geschaffen werden.

Phase 3: ab 2023

Übergang der NRGS in einen Dauerbetrieb – weitestgehend über die Absicherung von Produktionskapazitäten. Eine physische Mindestreserve soll weiterhin vorgehalten werden.